

## des Pferdesportvereins (PSV) Marienrachdorf

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **PSV Marienrachdorf**

Er wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Montabaur eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 56242 Marienrachdorf

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und durch den PSV Rhein-Westerwald Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Rheinland-Nassau und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

- 1.1 *die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;*
- 1.2 *die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;*
- 1.3 *ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;*
- 1.4 *die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;*
- 1.5 *die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;*
- 1.6 *die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;*
- 1.7 *die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;*
- 1.8 *die Förderung des Therapeutischen Reitens;*
- 1.9 *die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.*

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie tätig werden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.

3. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf *keine* Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an das Tierheim Montabaur sowie an die Freunde der Kinderkrebshilfe Gieleroth e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks verwendet werden darf.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach schriftlicher Anmeldung. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Anmeldung und Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

1. Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu.
2. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der Beitragspflicht voraus.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand festgelegt. Die Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren, sowie alle sonstigen, für die Beitrags- und Umlageerhebung notwendigen Vorschriften regelt der Vorstand. Der Vorstand kann in Sonderfällen eine Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit bewilligen.

Jedes Mitglied des Vereins ist an satzungsmäßige Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 5a Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

## **§ 6 Verlust oder Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung.
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

## **§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: VEREIN und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich am 15.01. und bei halbjährlicher Zahlung am 15.01. und 15.07. eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe des Vereins haben über die vereinsinternen, zu ihrer Kenntnis gelangende, persönlichen und privaten Angelegenheiten der Mitglieder strenges Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
3. Der Jugendwart wird von den Jugendmitgliedern von 12 bis 21 Jahren gewählt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung des Vereins**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden jeweils auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einberufen. Zu den ordentlichen Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Wahlleiters
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Wahl findet alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## **§ 11 Ehrungen**

Verdienstvolle Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes in geeigneter Form geehrt werden, z.B. durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung, Abstimmung

1. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Sie sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen und per Email an die Mitglieder zu versenden. In Ausnahmefällen werden diese per Post versendet, wenn das Mitglied dies ausdrücklich wünscht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen oder wenn sich die Zahl der Mitglieder auf 4 verringert hat.

## § 13 Der Vorstand

1. Die Organe des Vorstandes bestehen aus:

1. 1. Vorsitzenden/in
2. 2. Vorsitzenden/in
3. Schatzmeister/in
4. Schriftführer/in
5. Pressewart/in
6. Jugendwart/in
7. Sportwart/in
8. Organisationsleiter/in
9. Breitensportbeauftragte/r

Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat wählen, dem bis zu zehn Mitgliedern angehören.

2. Die Aufgaben des Beirats regelt der Verein intern.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies aus besonderen Gründen beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes.
4. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) Die Prüfung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen.
  - b) Die Bewilligung der Ausgaben.
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind durch einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie können sich in dieser Eigenschaft als Vorstandsmitglieder nicht durch andere Personen vertreten lassen. Die

Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die anschließende Wiederwahl ist möglich.
7. Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gemachten Beschlüsse müssen vom Versammlungsleiter und Protokollführer beurkundet werden.  
Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:  
Tag, Ort und Beginn der Sitzung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.
10. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amte tätig.

#### **§ 14 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

#### **§ 15 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für besondere Zwecke Ausschüsse einberufen.

#### **§ 16 Gewinne**

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das etwaig vorhandene Vermögen an die in §2 genannten Organisationen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung.

#### **§ 17 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters